Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. November 1857.

1. Gesetz die Lehrerprüfungen betreffend.

Die Schuldeputation hat einen weiteren Bericht wegen der Revision des die Lehrerprüfungen betreffenden Gesetzes eingereicht, welchen der Senat ebenso wie

2. Revision der Verordnung wegen der jährlichen Steuern.

Den eingegangenen Bericht der Deputation für die Revision der jährlichen Steuern der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehältlich der seinigen, hieneben mittheilt.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 28. Nov. 1857.

Zweiter Bericht der Schuldeputation,

Lehrerprüfungen betreffend.

Die auf Seite 227 der diesjährigen Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft wider den vorgelegten Entwurf eines die Lehrerprüfungen betreffenden Gesetzes bemerkten Ausstellungen haben eine nochmalige Prüfung dieses Entwurfes veranlaßt, deren Ergebniß die Schuldeputation in Nachstehendem zu berichten sich beehrt:

1) Eine Betheiligung der Deputation bei der Gewährung von Dispensationen würde dem bestehenden Gesetze gegenüber etwas Neues sein. Eine solche stand ihr nach dem bisherigen Gesetze nicht zu, kann auch von ihr nach der im Verfassungsgesetz von 1854 festgestellten Competenz nicht füglich in Anspruch genommen werden. Insbesondere würde ihrer auf die Fälle des §. 3. c. begränzten Betheiligung derselbe Grund, welcher in ihrem Bericht vom 29. Septbr. d. J. gegen diejenige der Prüfungscommission geltend gemacht worden ist, und zwar bei der Schuldeputation noch in verstärktem Maße, entgegenstehen.

Davon abgesehen, hegt sie die auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß eine derartige Neuerung für die Sache keine ersprießliche Folgen von irgend erheblicher Bedeutung haben werde, leicht aber den Schwerpunct der Verantwortlichkeit bedenklich verrücken und somit nur nutzlos den Geschäftsgang erschweren könne; — andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß der Senat lediglich im Interesse unseres Schulwesens Dispensationen eintreten lassen werde, mithin nur da, wo sie nach Lage der Sache zu gewähren sind.

2) Dafür, »daß eine einzige Prüfungscommission mit einer bestimmten Anzahl von Lehrern der Volksschulen und höheren Anstalten nicht bleiben möge«, — darf sie auf die Motive ihres früheren Berichts verweisen und nochmals